

PLANZEICHNUNG, TEIL A



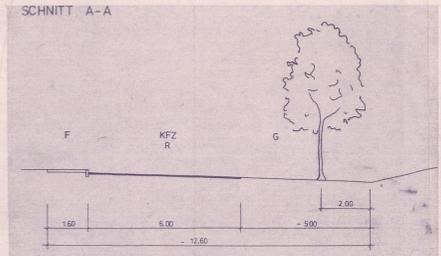
ZEICHENERKLÄRUNG : I. FESTSETZUNGEN

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9(7)	BauGB
	MISCHGEBIET	§ 6	BauNVO
	GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 16 und 19	BauNVO
	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§ 16 und 20	BauNVO
	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	§ 16(23)	BauNVO
	OFFENE BAUWEISE	§ 22(2)	BauNVO
	SATTELDACH	§ 9(4)	BauGB
	DACHNEIGUNG	§ 9(4)	BauGB
	BAUGRENZE	§ 23(1 u. 3)	BauNVO
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE	§ 9(111)	BauGE
	STRASSENREGRENZUNGSLINIE	§ 9(111)	BauGE
	HAUPTVERSORGUNGSLEITUNG, OBERIRDISCH ELEKTRO	§ 9(6)	BauGB
	GRÜNFLÄCHE ÖFFENTLICH, STRASSENBEGLEITGRÜN	§ 9(115)	BauGE
	GRÜNFLÄCHE PRIVAT, HAUSGÄRTEN	§ 9(115)	BauGE
	GRÜNFLÄCHE ÖFFENTLICH, PARKANLAGE	§ 9(115)	BauGE
	WASSERFLÄCHEN	§ 5(2)7	BauGE
	FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	§ 9(120)	BauGE
	ANPFLANZUNG VON BÄUMEN	§ 9(125a)	BauGE
	ERHALTUNG VON BÄUMEN	§ 9(125b)	BauGE
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN WIE KNICKWALDPROFIL E-E	§ 9(125a)	BauGB
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON JEGLICHER BEBAUUNG UND BEPFLANZUNG ÜBER 0,70 M HÖHE ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE FREIZUHALTEN SIND; SICHTDREIECKE	§ 9(6)	BauGB
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 1(4)	BauNVO
	VERSORGUNGSANLAGEN, WASSER H-HYDRANT F-FLACHSPIEGELBRUNNEN	§ 9(112)	BauGB

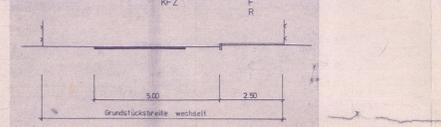
II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	FLURSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN
	FLURSTÜCKSGRENZE, GEPLANT
	FLURSTÜCKSNUMMER
	HÖHENLINIE (+HN)
	BEBAUUNG, VORHANDEN
	GRABEN, WIE GRABENPROFILE F-F, G-G
	VORFLUTLEITUNG, ENTFÄLLT

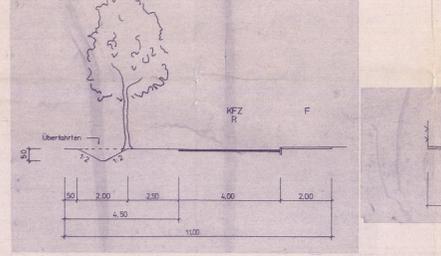
STRASSENPROFILE 1:100



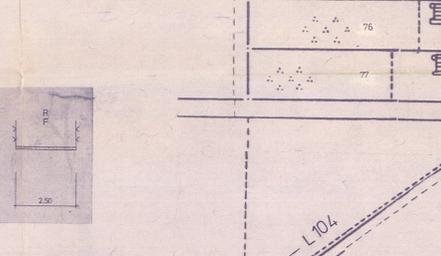
SCHNITT B-B



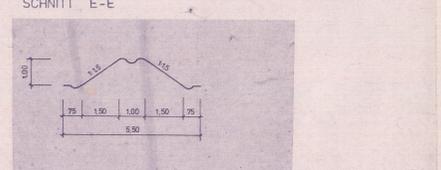
SCHNITT C-C



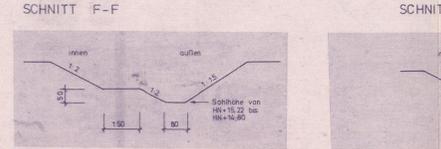
SCHNITT D-D



KNICKWALLPROFIL 1:100



GRABENPROFILE 1:100



SCHNITT G-G



TEXT, TEIL B

a) abweichend von § 6 (2) BauNVO sind Tankstellen nicht zugelassen (§ 1 (5) BauNVO).

b) Dachform / Konstruktion: Satteldach, Krüppelwalm/kein Drempeil. Für Gebäude mit untergeordneter Funktion (z.B. Wagenremisen) auch Putzdächer ab 20° und aufwärts.
Dachneigung: Dachoberkante Erdgeschoss max. 0,50m über Straßenmitte. Dachfarbe: Verbläuertes Rotbraunrot.

c) Zufahrten: Je Grundstück ist eine Überfahrt mit 3,00 m Fahrbreite über den Straßengraben zulässig.

d) Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DStMG i.M.V. (GWL, Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff.) die zuständige untere Denkmalbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstücksmieter sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

e) Niederschlagswasser: Das Niederschlagswasser verbleibt auf den Grundstücken und wird nicht abgeleitet.

f) Wege- und Stellplätze: Wege-, Stellplätze- und Zufahrtsbefestigungen auf den Grundstücken sollen als Schotterwege oder mit mindestens 30 % Sickerfläche (offene Fugen u.a.) hergestellt werden.

g) Grünordnung

g1) Es sind mindestens 55 % der Flächen der gemischten Bauflächen (MI) gärtnerisch zu gestalten. Je angefangene 250 m² Grundstücksfläche sind anzupflanzen und zu erhalten je:

- 1 einheimischer Laubbau oder ein Obstbaum Hochstamm aller Sorte mit mind. 7,00 m Stammabstand. Zugelassen sind Äpfel, Birnen, Kirschen, Pflaumen, Walnuss oder die Bäume der Arten unter g3).
- 30 m² Heckanpflanzung, zwei- bis dreireihig, 0,60 bis 1,00 m Pflanzabstand

g2) Von den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind 50 % mit Pflanzen unter g3) in Gruppen zu 5 bis 9 Stück zu bepflanzen, Pflanzabstand 1,00/1,00 m und die Pflanzen zu erhalten.

g3) Zur Pflanzung nach g1) und g2) sind folgende Arten zugelassen:

- Feldahorn, Acer campestre
- Sandbirne, Betula pendula
- Kornelkirsche, Cornus kousa
- Roter Hartriegel, Cornus sanguinea
- Hainbuche, Corylus avellana
- Weißdorn, Crataegus monogyna
- Buche, Fagus sylvatica
- Hainweibchen, Ligustrum vulgare
- Heckenkirsche, Lonicera xylosteum
- Birne, Prunus communis
- Zitterpappel, Populus tremula
- Vogelkirsche, Prunus avium
- Schlehe, Prunus spinosa
- Schneeball, Quercus petraea
- Silberbirne, Quercus robur
- Kornelkirsche, Cornus callicarpa
- Faulbaum, Rhamnus frangula
- Alpenahornbäume, Ribes alpinum
- Stachelbeere, Ribes grossularis
- Hundertrose, Rosa canina
- Brombeere, Rubus fruticosus
- Mehlschneeball, Sorbus aria
- Eberesche, Sorbus aucuparia
- Winterlinde, Tilia cordata
- Wolliger Schneeball, Viburnum lantana

Anzuwendende Qualitäten:

- Bäume in flächenhafter Pflanzung: 1 x 1 m, 1/2 50-80 o.ä., (3), v.S.)
- Bäume als einzelstehende Gehölze: Holz xv 125-150 o.ä., neu gepflanzte Gehölze über 150 cm sollen an Baumpflanze gebunden werden.
- Stäucher in Flächen und Straßen: 1 x 1 m, 1/2 50-80 o.ä. (3), v.S. bzw. 2; bzw. Stk. 02-50, bzw. Juni 50-80

g4) Als Gartensträucher sind zugelassen:

- Felsenbirne, Amelanchier ovalis
- Erdbeerenstrauch, Carexna arborescens
- Görschbüschel, Forsythia sp.
- Ranunkelstrauch, Kerria japonica ssp.
- Schneeball, Viburnum opulus "Sterile"
- Görschbüschel, Laburnum sp.
- Fingerstrauch, Potentilla sp.
- Blauglockenstrauch, Ribes sanguineum ssp.
- Rosen in allen Sortierungen, Rosa sp.
- Pfingststrauch (Falscher Jasmin), Philadelphus sp.
- Knaulbeere/Perlmutterstrauch, Symphoricarpos sp.
- Schneespiree, Spiraea sp.
- Mandelbaum, Prunus irioba
- Fleischer, Syringa vulgaris
- Weigeele, Weigela hybrida
- Zierapfel, Malus sp.
- Kornelkirsche, Cornus mas
- Japan. Zierkirschen, Prunus sp.
- Heimische Obststräucher

g5) 20 % der Wände/Flächen der Gebäude (einschl. Öffnungen) sind zu begrünen. Für die Fassadenbegrünung sind zugelassen:

- Wilder Wein, Parthenocissus quinquefolia
- Waldrebe, Lonicera periclymenum
- Waldrebe, Clematis sp., Clematis vitalba
- Kletterrosen in Arten und Sorten, Rosa sp.
- Brombeere, Rubus fruticosus

g6) Nadelschneebäume jeglicher Art sind nicht zugelassen.

h) Einfriedigungen

h1) Als Einfriedigungen des Baugebietes zur Straße hin sind nur Hecken aus den unter g1) aufgeführten Laubbauarten oder Laubbäume aus Holz zulässig. Die Hecken dürfen nach dem jährlichen Schnitt nicht höher als 1,50 m sein, die Laubbäume dürfen bei einem Laubbauabstand von mindestens 8 cm 1,20 Höhe nicht überschreiten.

h2) Andere Einfriedigungen
Höhe max. 1,20 m, Durchgangswellen mind. 10 x 10 cm, Gesamtdurchgangsfläche mindestens 75 %.

i) Die Gehölzweite (Schnitt E-E) sind mit Arten, die unter g3) genannt sind, in Gruppen der Gehölzweite (auf den Stock setzen) keinerlei Nutzung gestattet.

j) Für die festgesetzte Baumpflanzung entlang der Straße des Friedens im Abstand von 10 m sind die vorhandenen Kirschen, Eichen und Birken zu erhalten. In die Lücken sind Eichen oder Birken anzupflanzen.

SATZUNG DER GEMEINDE HEIDHOF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 02/93 FÜR DAS GEBIET: "HASENHEIDE"

Grundgedanke § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1966 (BGBl. I S. 2233), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung von Änderungen und zur Anpassung und Neuordnung von Wohnbauvorschriften vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie nach § 86 der Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (L-BauV M-V) vom 26. April 1994 (GBl. Meckl.-Vorp. Bl. Nr. 2130-3) wird nach Beschließung durch die Gemeindevertretung vom 18.06.96, und mit Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde (Bauamt) über das Baugebiet Nr. 02/93 für das Gebiet "Hasenheide" besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

1. Aufgestellt aufgrund des Auftrags der Gemeinde-Verordnetenversammlung vom 15. April 1993. Die verbindliche Bestimmung der Bebauungspläne ist durch die Satzung des 19.06.96 bis zum 07. Mai 1993 erfolgt.

2. Die für die Bemessung und Ausführung der Bauwerke geltende Vorschriften sind gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB anzuwenden.

3. Die Abgrenzung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB anzuwenden.

4. Die von der Planung bestimmten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB anzuwenden.

5. Die Gemeindevertretung hat am 14. März 1996 beschlossen, die Bebauungspläne mit Begründung nach § 3 Abs. 1 BauGB anzuwenden.

6. Der Entwurf der Bebauungspläne, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 18. Juni 1995 im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist am 18. Juni 1995 im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB abgeschlossen worden. Die öffentliche Auslegung ist am 18. Juni 1995 im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB abgeschlossen worden.

7. Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen am 18. Juni 1995 im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB.

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgeschriebenen Bebauungspläne (Teil A) und dem Text (Teil B) am 18. Juni 1996 im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 18. Juni 1996 im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB erlassen.

9. erstellt nach 10.

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 18. Juni 1996 im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 18. Juni 1996 im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB erlassen.

11. Die Genehmigung dieser Bebauungspläne ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 18. Juni 1996 im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB erlassen.

12. Die Maßgaben der Bebauungspläne sind durch die Gemeindevertretung beschlossen worden.

13. Die Bebauungspläne sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 18. Juni 1996 im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB erlassen.

14. Die Einhaltung der Bebauungspläne ist durch die Gemeindevertretung beschlossen worden. Die Bebauungspläne sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 18. Juni 1996 im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB erlassen.

15. Die Bebauungspläne sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 18. Juni 1996 im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB erlassen.

16. Die Bebauungspläne sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 18. Juni 1996 im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB erlassen.

17. Die Bebauungspläne sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 18. Juni 1996 im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB erlassen.

18. Die Bebauungspläne sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 18. Juni 1996 im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB erlassen.

19. Die Bebauungspläne sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 18. Juni 1996 im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB erlassen.

20. Die Bebauungspläne sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 18. Juni 1996 im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB erlassen.

21. Die Bebauungspläne sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 18. Juni 1996 im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB erlassen.

22. Die Bebauungspläne sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 18. Juni 1996 im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB erlassen.

23. Die Bebauungspläne sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 18. Juni 1996 im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB erlassen.

24. Die Bebauungspläne sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 18. Juni 1996 im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB erlassen.

25. Die Bebauungspläne sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 18. Juni 1996 im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB erlassen.

26. Die Bebauungspläne sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 18. Juni 1996 im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB erlassen.

27. Die Bebauungspläne sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 18. Juni 1996 im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB erlassen.

28. Die Bebauungspläne sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 18. Juni 1996 im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB erlassen.

29. Die Bebauungspläne sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 18. Juni 1996 im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB erlassen.

30. Die Bebauungspläne sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 18. Juni 1996 im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB erlassen.

31. Die Bebauungspläne sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 18. Juni 1996 im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB erlassen.

32. Die Bebauungspläne sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 18. Juni 1996 im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB erlassen.

33. Die Bebauungspläne sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 18. Juni 1996 im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB erlassen.

34. Die Bebauungspläne sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 18. Juni 1996 im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB erlassen.

35. Die Bebauungspläne sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 18. Juni 1996 im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB erlassen.

36. Die Bebauungspläne sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 18. Juni 1996 im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB erlassen.

37. Die Bebauungspläne sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 18. Juni 1996 im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB erlassen.

38. Die Bebauungspläne sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 18. Juni 1996 im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB erlassen.

39. Die Bebauungspläne sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 18. Juni 1996 im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB erlassen.

40. Die Bebauungspläne sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 18. Juni 1996 im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB erlassen.

41. Die Bebauungspläne sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 18. Juni 1996 im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB erlassen.

42. Die Bebauungspläne sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 18. Juni 1996 im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB erlassen.

43. Die Bebauungspläne sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 18. Juni 1996 im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB erlassen.

44. Die Bebauungspläne sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 18. Juni 1996 im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB erlassen.

45. Die Bebauungspläne sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 18. Juni 1996 im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB erlassen.

46. Die Bebauungspläne sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 18. Juni 1996 im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB erlassen.

47. Die Bebauungspläne sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 18. Juni 1996 im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB erlassen.

48. Die Bebauungspläne sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 18. Juni 1996 im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB erlassen.

49. Die Bebauungspläne sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 18. Juni 1996 im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB erlassen.

50. Die Bebauungspläne sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 18. Juni 1996 im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB erlassen.

51. Die Bebauungspläne sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 18. Juni 1996 im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB erlassen.

52. Die Bebauungspläne sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 18. Juni 1996 im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB erlassen.

53. Die Bebauungspläne sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 18. Juni 1996 im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB erlassen.

54. Die Bebauungspläne sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 18. Juni 1996 im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB erlassen.

55. Die Bebauungspläne sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 18. Juni 1996 im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB erlassen.

56. Die Bebauungspläne sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 18. Juni 1996 im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB erlassen.

57. Die Bebauungspläne sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 18. Juni 1996 im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB erlassen.

58. Die Bebauungspläne sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 18. Juni 1996 im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB erlassen.

59. Die Bebauungspläne sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 18. Juni 1996 im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB erlassen.

60. Die Bebauungspläne sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 18. Juni 1996 im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB erlassen.

61. Die Bebauungspläne sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 18. Juni 1996 im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB erlassen.

62. Die Bebauungspläne sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 18. Juni 1996 im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB erlassen.

63. Die Bebauungspläne sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 18. Juni 1996 im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB erlassen.

64. Die Bebauungspläne sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 18. Juni 1996 im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB erlassen.

65. Die Bebauungspläne sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 18. Juni 1996 im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB erlassen.

66. Die Bebauungspläne sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 18. Juni 1996 im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB erlassen.

67. Die Bebauungspläne sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 18. Juni 1996 im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB erlassen.

68. Die Bebauungspläne sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 18. Juni 1996 im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB erlassen.

69. Die Bebauungspläne sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 18. Juni 1996 im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB erlassen.

70. Die Bebauungspläne sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 18. Juni 1996 im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB erlassen.

71. Die Bebauungspläne sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 18. Juni 1996 im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB erlassen.

72. Die Bebauungspläne sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 18. Juni 1996 im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB erlassen.

73. Die Bebauungspläne sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 18. Juni 1996 im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB erlassen.

74. Die Bebauungspläne sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 18. Juni 1996 im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB erlassen.

75. Die Bebauungspläne sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 18. Juni 1996 im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB erlassen.

76. Die Bebauungspläne sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 18. Juni 1996 im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB erlassen.

77. Die Bebauungspläne sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 18. Juni 1996 im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB erlassen.

78. Die Bebauungspläne sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 18. Juni 1996 im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB erlassen.

79. Die Bebauungspläne sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 18. Juni 1996 im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB erlassen.

80. Die Bebauungspläne sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 18. Juni 1996 im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB erlassen.

81. Die Bebauungspläne sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 18. Juni 1996 im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB erlassen.

82. Die Bebauungspläne sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 18. Juni 1996 im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB erlassen.

83. Die Bebauungspläne sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 18. Juni 1996 im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB erlassen.

84. Die Bebauungspläne sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 18. Juni 1996 im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB erlassen.

85. Die Bebauungspläne sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 18. Juni 1996 im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB erlassen.

86. Die Bebauungspläne sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 18. Juni 1996 im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB erlassen.

87. Die Bebauungspläne sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 18. Juni 1996 im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB erlassen.

88. Die Bebauungspläne sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 18. Juni 1996 im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB erlassen.

89. Die Bebauungspläne sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 18. Juni 1996 im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB erlassen.

90. Die Bebauungspläne sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 18. Juni 1996 im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB erlassen.

91. Die Bebauungspläne sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 18. Juni 1996 im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB erlassen.

92. Die Bebauungspläne sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 18. Juni 1996 im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB erlassen.

93. Die Bebauungspläne sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 18. Juni 1996 im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB erlassen.

94. Die Bebauungspläne sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 18. Juni 1996 im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB erlassen.

95. Die Bebauungspläne sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 18. Juni 1996 im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB erlassen.

96. Die Bebauungspläne sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 18. Juni 1996 im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB erlassen.

97. Die Bebauungspläne sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 18. Juni 1996 im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB erlassen.

98. Die Bebauungspläne sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 18. Juni 1996 im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB erlassen.

99. Die Bebauungspläne sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 18. Juni 1996 im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB erlassen.

100. Die Bebauungspläne sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 18. Juni 1996 im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB erlassen.